OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152704/2/VG/MH

Datum:
Linz, 17. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des F L, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16.06.2020, GZ: BHGMK-2020-1738737/7-GLO, betreffend eine Baueinstellung nach dem Denkmalschutzgesetz (DMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 14.06.1974, GZ: 5074/74, stellte das Bundesdenkmalamt fest, dass die Erhaltung des Hauses x, Adresse, Grundstück Nr. x, KG B, im öffentlichen Interesse gelegen ist (Bescheid, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Mit Bescheid vom 17.11.1975, GZ: 10637/3/33/75, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 14.06.1974, GZ: 5074/74, hinsichtlich folgender Teile bestätigt (Bescheid, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes):

„1. Die gesamte äußere Erscheinung (straßen- und hof- (garten-)seitig) (einschließlich Dach) des Haupthauses sowie des kleinen Nebenobjektes im Hofe (Garten) links (gleichfalls an eine Straße grenzend),
2. (...)
3. die zur Erhaltung der unter 1. und 2.angeführten Teile notwendige Baumasse."

Mit Schreiben vom 15.06.2020 beantragte das Bundesdenkmalamt gemäß § 31 Denkmalschutzgesetz bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden einen Baustopp. Begründend wurde ausgeführt, dass der nunmehrige Beschwerdeführer in seinem Haus Adresse Kunststofffenster eingebaut hat. Dies hat der Beschwerdeführer in einem Telefonat am 08.06.2020 dem Bundesdenkmalamt bestätigt. Weiters teilte der Beschwerdeführer mit, dass die Fassade neu gefärbelt werden soll. Die baulichen Maßnahmen waren zu diesem Zeitpunkt daher noch nicht abgeschlossen. Das Bundesdenkmalamt legte unter anderem Fotos des Objektes aus den Jahren 2007, 2011, 2016 sowie zwei Fotos von den Baumaßnahmen vom 05.06.2020 vor (Antrag samt Fotos, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 16.06.2020 wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer aufgetragen, die am denkmalgeschützten Objekt x, Adresse, begonnenen Veränderungsmaßnahmen, unter anderem in Form von Einbau von zweifarbigen Kunststofffenstern sowie jegliche sonstige nach dem Denkmalschutzgesetz bewilligungspflichtigen Veränderungsmaßnahmen unverzüglich einzustellen.

Die dagegen erhobene Beschwerde vom 19.06.2020 wurde dem LVwG Oö. von der belangten Behörde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vorgelegt.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln, ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig und widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt, sodass auch die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts hätte bewirken können. Der Beschwerdeführer hat eine mündliche Verhandlung nicht beantragt, die belangte Behörde verzichtete darauf. Im Übrigen ist hier ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären.

III. Rechtliche Beurteilung:

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde ausführlich die Notwendigkeit des Fenstertausches argumentiert, wird vorweg festgehalten, dass das LVwG Oö. verfahrensgegenständlich nicht die Bewilligungsfähigkeit der baulichen Maßnahmen nach dem DMSG zu überprüfen hat, sondern die Rechtmäßigkeit des Baustopps (Baueinstellung), sodass auf diese Ausführungen des Beschwerdeführers nicht weiter einzugehen ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG) bedarf die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals gemäß § 4 Abs. 1 leg. cit. der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme bei Gefahr im Verzug (§ 4 Abs. 2 leb. cit.).

Besteht Gefahr, dass Denkmale (vor allem entgegen den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 DMSG) zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse an der unversehrten Erhaltung des Denkmals wesentlich geschädigt würde, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - bei Gefahr im Verzug - von Amts wegen gemäß § 31 Abs. 1 DMSG die jeweils geeigneten Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen.

§ 31 Abs. 1 erster Satz DMSG ermächtigt die Behörde, geeignete Maßnahmen (einschließlich baulicher Art), Verfügungen und Verbote zur Abwendung der Gefahr der Zerstörung, Veränderung oder Veräußerung eines Denkmals zu treffen. Diese Bestimmung enthält demnach eine umfassende Ermächtigung zur Ergreifung verschiedener Arten von Maßnahmen, die sich nicht notwendigerweise gegen den Eigentümer des Denkmals richten. Entscheidend ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr geeignet und unter Berücksichtigung einer allfälligen Eingriffswirkung in Grundrechte verhältnismäßig sind (vgl. VwGH 11.03.2011, 2010/09/0241).

In § 4 Abs. 1 Z 2 DMSG definiert der Gesetzgeber eine gegen den Denkmaleigentümer im Rahmen von Maßnahmen gemäß § 31 Abs. 1 erster Satz DMSG durchsetzbare denkmalspezifische Pflicht zur Erhaltung (vgl. VwGH 11.03.2011, 2010/09/0241).

Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist im Falle einer gegen eine Baueinstellung eingebrachten Beschwerde vom Verwaltungsgericht nicht auf allfällige, nach Erlassung der Baueinstellung erfolgten Änderungen des Sachverhaltes Bedacht zu nehmen, sondern ist allein zu prüfen, ob die belangte Behörde unter Zugrundelegung des damals vorgelegenen Sachverhaltes zu Recht die Voraussetzungen für eine Baueinstellung als gegeben angesehen hat. In gleicher Weise ist grundsätzlich die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage für die Prüfung der Rechtmäßigkeit maßgeblich (vgl. idS VwGH 25.06.2019, Ro 2018/05/0007 mwN). Eine Baueinstellung ist nicht mehr möglich, wenn keine bewilligungspflichtigen Arbeiten mehr durchzuführen sind (vgl. idS VwGH 13.11.2012, 2010/05/0151).

Das verfahrensgegenständliche Objekt E x, x, ist hinsichtlich seiner äußeren Erscheinung denkmalgeschützt. Das Bundesdenkmalamt beantragte mit Schreiben vom 15.06.2020 bei der belangten Behörde einen Baustopp hinsichtlich der baulichen Maßnahmen, da keine entsprechende Genehmigung des Bundesdenkmalamtes vorlag. Weiters führte das Bundesdenkmalamt aus, dass der Einbau von zweifärbigen Kunststofffenstern anstelle der historischen Holzfenster aus denkmalfachlicher Sicht eine gravierende Beeinträchtigung der Denkmaleigenschaften darstellt. Dies ergibt sich dadurch, dass der weitgehend unverändert erhaltene Zustand des Objektes einen wesentlichen Grund für die Stellung unter Denkmalschutz dargestellt hat. Für die vom Beschwerdeführer getroffenen Maßnahmen liegt keine Genehmigung im Sinne des § 5 Abs. 1 DMSG vor. Weiters wird dargelegt, dass die Gefahr besteht, dass durch die bereits vorgenommenen Maßnahmen, sowie durch die beabsichtigten Maßnahmen, das Interesse an der unversehrten Erhaltung des Denkmals wesentlich geschädigt wird (Antrag samt Anlagen, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung lagen im gegenständlichen Fall die Voraussetzungen für eine Sicherungsmaßnahme vor (vgl. VwGH 19.05.1993, 89/09/0005).

Dass sämtliche Arbeiten im Sinne einer Veränderung des Denkmals zum Zeitpunkt der Baueinstellung bereits vollendet waren, wird selbst vom Beschwerdeführer nicht behauptet. Vielmehr bringt er selbst vor, dass er die Fassade noch streichen möchte. Im Ergebnis war die Sicherungsmaßnahme zur Abwendung der Gefahr einer Veränderung bzw. Zerstörung des Denkmals geeignet und verhältnismäßig (vgl. VwGH 11.03.2001, 2010/09/0241). Der Beschwerdeführer übersieht mit seinem gesamten Vorbringen, dass Bauarbeiten grundsätzlich erst nach den dafür erforderlichen Genehmigungen durchgeführt werden dürfen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch